

// BREMISCHER GEWERKSCHAFTSTAG AM 20.-21. NOVEMBER 2018 //

Beschluss 12_A/2018

Inklusion benötigt Profession (Antragskommission)

Antragsteller*innen: FG Martinsclub

Die GEW fordert die SKB auf, einen neuen Kooperationsvertrag mit Trägern von Assistenzleistungen abzuschließen, der folgende Inhalte einschließt:

- 100%ige Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften
- Finanzielle Ausstattung der Träger in dem Maße, dass alle Fachkräfte an Schule (Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Kunsttherapeut*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Krankenpfleger*innen, etc...) mit den Erzieher*innen aus KiTa Bremen finanziell gleich gestellt werden können.

Dies bedeutet eine Refinanzierung der Arbeitsstellen, die es den Trägern ermöglicht, allen „Fachkräften für Inklusion“/ pädagogischen Mitarbeiter*innen ein Erzieher*innengehalt und die angemessenen Stufenlaufzeiten zu zahlen.

- Einrichten einer neuen Stelle im Hause der SKB, die die Kooperation zwischen der Senatorin und den freien Trägern steuert und die Klärung der Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse, die Aufgaben- und Arbeitsplatzbeschreibungen verbindlich regelt und für die Regelung des Arbeitsschutzes an Schule für die Assistenten zuständig ist (z.B. Erzieher*innenstühle in Grundschule, Pausenräume etc.) und Schulen so ausstattet, dass Inklusion auch für Kinder mit hohem Förderbedarf möglich ist (ausreichende Spielgeräte auf den Pausenhöfen, Time-out-Räume, ausreichende Anzahl an Differenzierungsräumen, Psychomotorik-Räume, Entspannungsräume) Dabei sind der PR-Schulen, die Interessensvertretungen und die Betriebsräte zu beteiligen.
- Einstellung nicht ausgebildeter Personen nur unter der Bedingung, eine berufsbegleitende Erzieher*innen- oder Heilerzieher*innenausbildung zu machen

Hieraus resultiert ein berufsbegleitendes Ausbildungsangebot von der Senatorin für Bildung oder einem Träger in ausreichender Anzahl.

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Pädagogischen Mitarbeiter*innen zu fördern, in dem Arbeitverträge mit flexiblen Arbeitszeiten angeboten werden müssen.

- Im Kooperationsvertrag festzuschreiben, dass es allen Mitarbeiter*innen der freien Träger ermöglicht wird, während der Arbeitszeit an Fortbildungen teilzunehmen und außerhalb der Ferien an einem Bildungsurlaub teilzunehmen.
- Sicherstellung der im Kooperationsvertrag beschriebenen Arbeitsbedingungen von Assistenzen in Schule, z.B. Ausschluss von Mehrfachbetreuungen.
- Die finanzielle Ausstattung muss so bemessen sein, dass es den Trägern möglich ist, einen Vertretungspool einzurichten.